



Jugendordnung für den Sportverein Mammendorf e. V.

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform soll lediglich der Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit dienen. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

§ 1 Anspruch

Der Sportverein Mammendorf e.V. gibt sich aufgrund der Satzung (§14) nachstehende Jugendordnung. Damit soll die Jugend die Möglichkeit erhalten, in ihren Belangen mitzubestimmen, mitzuarbeiten und Mitverantwortung zu übernehmen.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 3 Mitglieder und Aufgaben der Vereinjugend

3.1 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen unter 27 Jahren, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilungen.

3.2 Aufgabe der Vereinjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (unter 27 Jahren) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

3.3 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die zugewiesenen sowie zufließenden Mittel zählen zum Vermögensstand des Vereins. Über Zu- und Abflüsse sowie deren satzungsgemäßen Verwendung ist dem Vorstand Rechnung zu legen.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Vereinsjugendausschuß,
- c) die Vereinsjugendleitung.

§ 5 Vereinsjugendtag

5.1 Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendausschuß,
- b) allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahren),
- c) allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins.

5.2 Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und die Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der Vorsitzende bzw. stellv. Vorsitzende der Vereins- und Abteilungsjugendleitung mindestens 18 Jahre alt sein. Vereins- und Abteilungsjugendsprecher müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 27 Jahren sein.

5.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich einmal statt. Neuwahlen finden im Turnus von zwei Jahren statt. Der Vereinsjugendtag hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins



Jugendordnung für den Sportverein Mammendorf e. V.

stattzufinden. Er wird zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden der Vereinjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in §12 analoge Anwendung.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

6.1 Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) der Vereinjugendleitung,
- b) den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- c) den Jugendsprechern der Fachabteilungen.

6.2 Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden der Vereinjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

6.3 Dem Vereinsjugendausschuß obliegt:

- a) die Genehmigung des Haushaltes der Vereinjugendleitung
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
- c) die Behandlung eingereicherter Anträge
- d) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet,
- e) die Beschlussfassung darüber, ob ein außerordentlicher Jugendtag einzuberufen ist.

6.4 Der Vereinsjugendausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

§ 7 Vereinjugendleitung

7.1 Die Vereinjugendleitung besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- a) dem stellv. Vorsitzenden,
- b) dem Vereinsjugendsprecher,
- c) dem Kassenwart.

7.2 Der Vorsitzende der Vereinjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

7.3 Der Vereinjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses. In den Wirkungskreis der Vereinjugendleitung fallen insbesondere:

- a) die Vorbereitung eines Jugendtages und die Aufstellung einer Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung,
- b) die Einberufung eines Jugendtages,
- c) die Erstellung des Jahresberichtes,
- d) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- e) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweils nächst folgendem Geschäftsjahr.

7.4 Die Vereinjugendleitung ist verpflichtet, über wichtige Vorkommnisse im Jugendbereich unverzüglich dem Vorstand zu berichten, dies insbesondere, wenn es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse handelt.

7.5 Die Mitglieder der Vereinjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuß für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.



Jugendordnung für den Sportverein Mammendorf e. V.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

8.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

8.2 Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

§ 9 Satzungsbeschluss

Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss des Jugendtages vom 21.02.2004 und Zustimmung der Mitgliederversammlung vom 26.03.2004 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Jugendordnung vom 12.12.1999 außer Kraft gesetzt.